



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
LANDESGESUNDHEITSAMT

Vorgehen bei Kopflausbefall in Gemeinschaftseinrichtungen

Merkblatt für Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen¹

Der Befall von Kindern mit Kopfläusen ist ein immer wieder auftretendes Problem in Gemeinschaftseinrichtungen. Die Bekämpfung des Kopflausbefalls erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern, Gemeinschaftseinrichtung und Gesundheitsamt. Mit dieser Handreichung sollen die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) für die Gemeinschaftseinrichtungen erläutert und Empfehlungen für das Management beim Auftreten von Kopfläusen gegeben werden. Zuvor sollen die Aufgaben der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten sowie der Gesundheitsämter kurz beschrieben werden, um die Intention des IfSG besser verstehen zu können.

Aufgaben der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten

Für die Eltern und Erziehungsberechtigten wurde bereits ein Merkblatt vom Regierungspräsidium Stuttgart, Landesgesundheitsamt im Auftrag des Ministeriums für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg erstellt. Es wurde über das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport an die Schulen und Tageseinrichtungen weitergeleitet. Darin sind allgemeine und spezielle Informationen sowie praktische Empfehlungen zur Behandlung von Kopfläusen enthalten. Durch das Merkblatt soll den Eltern und Erziehungsberechtigten vermittelt werden, dass die rasche Erkennung, die gesetzlich vorgeschriebene Information der Gemeinschaftseinrichtung und die korrekte Behandlung mit einem vom Robert Koch-Institut (RKI) empfohlenen Mittel die wichtigsten Voraussetzungen für die erfolgreiche Bekämpfung des Kopflausbefalls sind. Kopfläuse werden ja nicht durch wiederholte Untersuchungen beseitigt, sondern nur durch eine konsequente Durchführung der o.g. Maßnahmen (siehe Merkblatt für Eltern: Kopfläuse - was kann ich tun?) durch die Eltern einschließlich sorgfältiger Nachkontrollen des Behandlungserfolges. Die Kontrolle kann sich dabei nicht auf eine bloß einmalige Untersuchung stützen. Bei wiederholtem Vorkommen der Kopfläuse in der Einrichtung sollen die Eltern gründlich, u. U. täglich ihre Kinder untersuchen.

Wird bei einem Kind oder Jugendlichen Kopflausbefall festgestellt, sind die **Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 IfSG verpflichtet, darüber sofort die Gemeinschaftseinrichtung zu informieren**. Gleichzeitig sind die Eltern für die Einhaltung der Schulpflicht verantwortlich. Daraus ergibt sich, dass bei Läusebefall die Eltern für die Wiederherstellung der Voraussetzungen für den Schulbesuch die Verantwortung tragen. **Daher obliegt den Eltern auch die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen** (Behandlung, Kontrolle, begleitende hygienische Maßnahmen). Enge Kontaktpersonen in der

¹ erarbeitet vom Regierungspräsidium Stuttgart, Landesgesundheitsamt in Zusammenarbeit mit den Gesundheitsämtern und in Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg

Familie sollten untersucht und ggf. behandelt werden. Auch enge Freunde sollten informiert werden. Die betroffenen Kinder und Jugendlichen dürfen in der Regel bereits am nächsten Tag die Gemeinschaftseinrichtung wieder besuchen. Auf einem dem Merkblatt beigefügten Rückantwortbogen soll die korrekte Durchführung der Behandlung bestätigt werden. Das Kompletieren der empfohlenen Behandlung an den Folgetagen wird dabei vorausgesetzt.

Aufgabe der Gesundheitsämter

Die Aufgabe der Gesundheitsämter ist es, die Gemeinschaftseinrichtungen und die Eltern sachlich richtig zu informieren und eine wirkungsvolle Zusammenarbeit zu fördern. Sie stellen geeignetes Informationsmaterial zur Verfügung. In problematischen Fällen wird die Einrichtung über die geeignete Vorgehensweise beraten. Auf Ersuchen der Einrichtung können auch Elternabende durchgeführt werden. **Das IfSG sieht grundsätzlich nicht vor, dass die Gesundheitsämter Kinder auf Kopflausbefall untersuchen.**

Aufgaben in Gemeinschaftseinrichtungen

Nach § 34 Abs. 1 IfSG dürfen Personen mit Kopflausbefall in den Gemeinschaftseinrichtungen keine Tätigkeiten ausüben, bei denen ein enger Körperkontakt entsteht. Das betrifft sowohl die dort betreuten Personen als auch die Betreuer. Für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten gilt außerdem ein vollständiges Verbot für die Benutzung der Räume und für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Einrichtung. Die Tätigkeitsbeschränkung sowie das Benutzungs- und Teilnahmeverbot sind erst nach einer bestätigten erfolgreichen Behandlung aufzuheben.

Die Einrichtung ist gemäß § 34 Abs. 6 IfSG verpflichtet, die Mitteilung über einen Kopflausbefall sofort an das Gesundheitsamt mit der Angabe von personenbezogenen Daten weiterzuleiten.

Die Leitung von Gemeinschaftseinrichtungen ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf in Schulen und Kindertageseinrichtungen. Das bedeutet in Sachen Kopfläuse, dass das Gesundheitsamt die Gemeinschaftseinrichtungen veranlasst, die Eltern in geeigneter Form über das aktuelle Auftreten von Kopfläusen zu informieren, damit andere Betreute in der Einrichtung zur Feststellung eines möglichen Kopflausbefalls zu Hause untersucht werden. Grundsätzlich kommen die betroffenen Einrichtungen nicht umhin, der Problematik des Kopflausbefalls kontinuierlich Aufmerksamkeit zu widmen.

Bei der Wiedenzulassung der Personen mit Kopflausbefall soll die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung prüfen, ob die notwendigen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Dabei dienen die Wiedenzulassungsempfehlungen des Robert Koch-Institutes (RKI/siehe Seite 3) als Grundlage. Auf jeden Fall ist die Bestätigung der Eltern über die Art und Erfolgskontrolle der Behandlung einschließlich Wiederholungsbehandlung nach 8-10 Tagen das wichtigste Kriterium. Es wird empfohlen, dass bei starkem und über längere Zeit anhaltendem Befall die Frage der Wiedenzulassung ärztlich abgeklärt wird.

Vorgehen im Einzelfall

- Jeder Läusebefall wird nach § 34 IfSG schriftlich (per Post, Fax oder Email) namentlich an das Gesundheitsamt gemeldet.
- Wird ein Läusebefall bei einem Kind festgestellt, sollte das Kind (nach Absprache mit den Eltern) möglichst umgehend nach Hause geschickt werden, um die Behandlung einzuleiten. Ist das nicht möglich, z. B. weil die Eltern nicht erreichbar sind, kann das

Kind bis zum Ende des regulären Aufenthaltes in der Einrichtung bleiben. Enge Kontakte in den folgenden Stunden sollen durch diskrete Maßnahmen vermieden werden.

- Die Gemeinschaftseinrichtung informiert im Einvernehmen mit dem zuständigen Gesundheitsamt die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten der Gruppe oder Klasse über das Auftreten der Läuse und teilt das Elternmerkblatt des Regierungspräsidiums Stuttgart, Landesgesundheitsamt mit dem angefügten Rückantwortschreiben aus. Wichtig ist, dass dabei jede Diskriminierung betroffener Kinder vermieden wird.
- Wie in diesem Merkblatt dargelegt, werden die Eltern aufgefordert, ihr Kind gründlich zu untersuchen und bei Befall, nach ärztlicher Verordnung, die Behandlung durchzuführen. Gleichzeitig sollte eine Untersuchung und gegebenenfalls Mitbehandlung aller Kontaktpersonen (Familie, Freundeskreis etc.) erfolgen.
- Erfolgt die Behandlung des Kopflausbefalls mit einem vom RKI empfohlenen Mittel (ärztliche Verschreibung empfehlenswert, auch bezüglich Kostenübernahme durch Kassen) unmittelbar und entsprechend den Angaben im Beipackzettel, können die betroffenen Kinder, je nach Befall, **bereits am Tag nach der Erstbehandlung die Gemeinschaftseinrichtung wieder besuchen**, wenn die Eltern mit dem Rückantwortschreiben die korrekte Durchführung dieser Maßnahme bestätigen oder ein Arzt eine Weiterverbreitung der Kopfläuse mit hoher Sicherheit ausschließen kann. Die Rückmeldung soll zeitnah, spätestens nach drei Tagen dem Gruppenleiter oder dem Klassenlehrer übergeben werden. Den Eltern soll unbedingt vermittelt werden, dass eine **zweite Behandlung innerhalb von 8-10 Tagen erforderlich ist**. Hinsichtlich der näheren Angaben zum Behandlungsschema ist auf das Merkblatt für Eltern und Erziehungsberechtigte hinzuweisen.
- Liegt die Rückmeldung innerhalb dieser Frist nicht vor, sollte die Einrichtung nach Möglichkeit versuchen, die Eltern betroffener Kinder (z. B. telefonisch) zu kontaktieren. Ggf. sollen sie zur Kontrolluntersuchung aufgefordert werden. Oftmals verfügt gerade in Kindertageseinrichtungen das Personal (Erzieherin) über die Sachkunde und auch die Bereitschaft, bei einzelnen Kindern oder Gruppen Kontrolluntersuchungen zu übernehmen und kann damit die Gesamtheit der Maßnahmen wirksam unterstützen. Wenn in Schulen einzelne Eltern trotz erhaltener Information nicht zur Kooperation bereit sind, kann sich aus dem Schulgesetz eine Rechtsgrundlage für weitere Maßnahmen (Elterngespräch, Schulfähigkeitsuntersuchung) ergeben.
- Das IfSG schreibt vor, dass die Wiederaufnahme in die Einrichtung erfolgen soll, sobald nach „ärztlichem Urteil“ eine Weiterverbreitung der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. Das IfSG fordert keine schriftliche Bescheinigung. In der Praxis ist davon auszugehen, dass der Arzt dem Patienten bei Einleitung der Behandlung mitteilt, ab wann keine Ansteckungsgefahr besteht. Eine ärztliche Bescheinigung sollte vorgelegt werden, wenn dasselbe Kind innerhalb von 4 Wochen erneut von Kopfläusen befallen wird.
- Bei gehäuftem Auftreten von Kopfläusen in einer Gemeinschaftseinrichtung sind insbesondere die Beratung der Eltern und die Kontrolle der Rückantwortschreiben zu intensivieren. Dies betrifft sowohl die Rückmeldungen der betroffenen Kinder als auch die Rückmeldungen der Kontakt-Kinder. Nur wenn alle Eltern der Kontakt-Kinder rückmelden oder anderweitig, z. B. telefonisch, die Läusefreiheit ihrer Kinder bestätigen, kann sichergestellt werden, dass die Information alle Eltern erreicht hat und dadurch evtl. noch unerkannte Läusefälle behandelt werden. Der Umfang und die Art der Beratung und der Maßnahmen sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Gesundheitsamt festzulegen, das in Abhängigkeit von der Situation die Einrich-

tung bei der Durchführung der notwendigen Maßnahmen unterstützt. Die Einbindung der Elternpflegschaften kann dazu beitragen, die Motivation der Eltern zu steigern.

Impressum

Regierungspräsidium Stuttgart, Landesgesundheitsamt · Nordbahnhofstr. 135 · 70191 Stuttgart
Tel. 0711 904-35000 · Fax 0711 904-35010 · abteilung9@rps.bwl.de
www.rp-stuttgart.de · www.gesundheitsamt-bw.de

Ansprechpartner:

Dr. Gundi Schickle-Reim · Tel. 0711 904-39314 · gundi.schickle-reim@rps.bwl.de

Oktober 2008

